

KLEINE ANFRAGE

**der Abgeordneten Constanze Oehrich und Hannes Damm,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Die „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ als Beispiel für strategische
Korruption**

und

ANTWORT

der Landesregierung

Anlässlich der diesjährigen Veröffentlichung des Korruptionswahrnehmungsindex stellte die Vorsitzende von Transparency International Deutschland, Alexandra Herzog, fest: „Weltweit setzen autokratische Staaten Korruption als Waffe ein, um ihre Interessen durchzusetzen und die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität in demokratischen Ländern auszuhöhlen“. Strategische Korruption finde in unterschiedlichen Formen und über alle politischen Ebenen hinweg statt. Welche langfristigen Folgen das Phänomen haben könne, zeige sich im Kontext des russischen Angriffs auf die Ukraine.

Russland habe laut Transparency International Deutschland über Jahre hinweg mit Hilfe massiver finanzieller Mittel ein Einflussnetzwerk auf Bundes- und Landesebene aufgebaut. Ein Beispiel hierfür sei die Finanzierung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“. Auf diese Weise habe Russland politische Entscheidungen insbesondere in der Energiepolitik beeinflussen und seine geostrategische Position stärken können. Der jährlich erscheinende Korruptionswahrnehmungsindex ist einer der weltweit bekanntesten Korruptionsindikatoren.

Er umfasst 180 Staaten und Gebiete und bewertet den Grad der in Politik und Verwaltung wahrgenommenen Korruption. Der Index beruht auf der Einschätzung von Expertinnen und Experten und Führungskräften. Im Vergleich zum Vorjahr verliert Deutschland leicht und erhält 79 Punkte – die niedrigste Punktzahl seit 2014.

1. Wie bewertet die Landesregierung die von Transparency International Deutschland vorgenommene Einstufung der Finanzierung der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ durch den russischen Staatskonzern Gazprom als „strategische Korruption“?

Die Landesregierung weist diese Einschätzung zurück.

Als Korruption werden Verhaltensweisen bezeichnet, *bei denen sich Personen mit öffentlichen oder privaten Aufgaben auf Kosten der Allgemeinheit als unangemessen bewertete Vorteile verschaffen*. (Bannenberg in Wabnitz/Janovsky/Schmitt, Kapitel 13, Randnummer 4, Handbuch Wirtschafts- und Steuerstrafrecht, Beck-Verlag, 5. Auflage, 2020). Dort wird Korruption *als Missbrauch von Macht, und zwar als Missbrauch eines öffentlichen Amtes oder Mandates zu privaten wie parteipolitischen Zwecken durch die Verletzung von Rechtsnormen* näher bestimmt (am angegebenen Ort, Randnummer 4). Solche Verhaltensweisen liegen nicht vor.

Ziel der Stiftungsgründung war es, zusätzliche Mittel für den Klima- und Umweltschutz zu gewinnen, die Versorgung im Land, in Deutschland und in Europa mit preiswertem Gas als Brückentechnologie zu sichern und die am Bau der Ostseepipeline beteiligten Unternehmen zu schützen.

Der Landtag hat der Stiftungsgründung ohne Gegenstimmen zugestimmt. Es sind alle hierfür relevanten Unterlagen dem Landtag vorgelegt und in dessen öffentlicher Debatte zur Gründung erörtert worden. Auch die geplante namhafte finanzielle Unterstützung der Stiftung durch Nord Stream 2 war den Abgeordneten und der Öffentlichkeit bekannt.

2. Welche ähnlich gelagerten weiteren Fälle „strategischer Korruption“, also der Finanzierung öffentlicher Einrichtungen des Landes durch die Russische Föderation, sind in Mecklenburg-Vorpommern nach Einschätzung der Landesregierung in den vergangenen zehn Jahren aufgetreten?

Es sind keine Fälle der Finanzierung öffentlicher Einrichtungen durch die Russische Föderation bekannt.

3. Welche Maßnahmen der Korruptionsprävention und der Korruptionsbekämpfung hat die Landesregierung in den vergangenen zehn Jahren ergriffen?

Bis zum 10. Mai 2022 wurden Maßnahmen gemäß folgender Regelungen durchgeführt:

- die Verwaltungsvorschrift über die Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 23. August 2005 (AmtsBl. M-V Seite 1031),
- der Anti-Korruptions-Verhaltenskodex für die Mitarbeiter in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern vom 9. November 2001 (AmtsBl. M-V Seite 1204) sowie
- der Erlass zum Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in der öffentlichen Verwaltung vom 6. Mai 1999 (AmtsBl. M-V Seite 558).

Diese Regelungen wurden überarbeitet und die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern (Korruptionsbekämpfungsrichtlinie – KorRL M-V)“ neu gefasst, die am 11. Mai 2022 in Kraft getreten ist und die vorstehenden Regelungen abgelöst hat (AmtsBl. M-V Seite 250).

Diese Verwaltungsvorschrift gilt sowohl für Behörden des Landes im Sinne von § 1 Absatz 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einschließlich deren Dienststellen, für die Gerichte und Staatsanwaltschaften als auch unmittelbar für alle Beschäftigten im Sinne der Nummer 1.3.2. Hierin sind Maßnahmen zur Prävention und des Verhaltens im Verdachtsfall aufgeführt, die von den genannten Behörden, Gerichten und Staatsanwaltschaften durchgeführt werden.

Die obersten Landesbehörden können dazu ergänzende Anordnungen treffen, insbesondere um speziellen Gegebenheiten in ihren Bereichen oder einzelnen Verwaltungszweigen gerecht zu werden. Zudem können ergänzende ressortübergreifende Anordnungen durch die für Inneres zuständige oberste Landesbehörde im Benehmen mit den anderen obersten Landesbehörden getroffen werden. Beispiele für darüber hinausgehende Maßnahmen sind:

- Einrichtung von Stabsstellen für Verwaltungsrevision, eines internen Kontrollsystems oder strategischen Controllings,
- regelmäßige Schulungsangebote zum Thema Korruptionsprävention, die von der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege angeboten oder als Inhouse-/Online-Schulung in den einzelnen Behörden durchgeführt werden,
- ergänzende Verwaltungsvorschrift „Empfehlungen zur Werbung, Erhebung von Geldspenden, wirtschaftlichen Betätigung und zu Sammlungen an öffentlichen Schulen“,
- ergänzende Regelungen zum Geschäftsgang (Teil 2 der GGO I) dienen der Festlegung und Erläuterung von Mitzeichnung- und Beteiligungspflichten.

4. Welche Maßnahmen der Korruptionsprävention und der Korruptionsbekämpfung plant die Landesregierung in dieser Legislatur?

Es wird auf die bereits in dieser Legislaturperiode in Kraft getretene Neufassung der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie hingewiesen. Die hierin beschriebenen Maßnahmen sind regelmäßig durchzuführen. So sind die Behörden des Landes verpflichtet, in regelmäßigen Abständen und aus gegebenem Anlass ihre Organisationseinheiten auf Korruptionsgefährdung zu untersuchen sowie die korruptionsgefährdeten und besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete festzustellen (Aktualisierung der bestehenden Gefährdungs- und Risikoanalyse als Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen).

Zudem erwägt die Landesregierung ein Online-Schulungsangebot zum Thema Korruptionsprävention, insbesondere zum Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen, zu erstellen.

5. Inwiefern spielen Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung bei der Stiftungsaufsicht eine Rolle?

Die Stiftungsaufsicht übt ihre Kontrolle im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus. Sollten sich Hinweise auf Verstöße gegen Normen (zum Beispiel strafrechtliche Vorschriften) ergeben, werden die zuständigen Stellen (zum Beispiel die zuständige Staatsanwaltschaft) entsprechend informiert.

6. In wie vielen Fällen hat sich die Landesregierung, hier das Justizministerium als Stiftungsaufsicht, seit 2015 gemäß § 5 StiftG M-V über Angelegenheiten einer Stiftung unterrichten, die Verwaltung einer Stiftung prüfen oder im Namen und auf Kosten einer Stiftung prüfen lassen?
7. In wie vielen Fällen hat die Landesregierung, hier das Justizministerium als Stiftungsaufsicht, seit 2015 gemäß § 7 Absatz 1 StiftG M-V von der Befugnis zur Abberufung von Mitgliedern eines Stiftungsorgans und der Befugnis zur einstweiligen Untersagung ihrer Tätigkeit aus wichtigem Grund Gebrauch gemacht?

Die Fragen 6 und 7 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu den Fragen 2 bis 6 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/617 verwiesen.

8. Welche Aufsichtsmaßnahmen hat die Landesregierung, hier das Justizministerium als Stiftungsaufsicht, bislang gegenüber der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“ ergriffen? Welche weiteren Aufsichtsmaßnahmen sind derzeit in Vorbereitung?

Auf die Veröffentlichung der Antwort der Landesregierung in der Datenbank des Landtages wird verzichtet, um die Vertraulichkeit der Angaben umfassend zu gewährleisten.

9. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung, hier das Justizministerium als Stiftungsaufsicht, über Ausgaben und Aktivitäten der „Stiftung Klima- und Umweltschutz MV“, seitdem der Landtag am 1. März 2022 deren Beendigung beschlossen hat?

Ausgaben und Aktivitäten hat die Stiftung der Stiftungsaufsicht im Rahmen der Jahresabrechnung und des Berichts für das Jahr 2021 mitgeteilt. Entsprechende Unterlagen für das Jahr 2022 müssen bis zum 30. September 2023 vorgelegt werden. Darüber hinaus hat die Stiftungsaufsicht seit dem 1. März 2022 Informationen aus der Homepage der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern bezogen.

10. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ gemäß dem Beschluss des Landtages vom 1. März 2022 zu beenden? Wann wird sie diesen Beschluss voraussichtlich umgesetzt haben?

Die Landesregierung ist weiterhin bestrebt, dass der Beschluss des Landtages vom 1. März 2022 schnellstmöglich umgesetzt wird. Erster Schritt hierfür ist die Abwicklung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durch die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV, der das Vorliegen der mit Testaten von unabhängigen Wirtschaftsprüfern versehenen Jahresabschlüsse 2021 und 2022 voraussetzt. Der Jahresabschluss 2021 wurde durch die Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eingereicht, der Jahresabschluss 2022 liegt hingegen derzeit noch nicht vor. Der Vorstand hat angekündigt zurückzutreten, sobald die zweite Testierung vorliegt. Im Übrigen wird auf die Gemeinsame Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Stiftung Klima- und Umweltschutz vom 17. Mai 2022 sowie auf die Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/1720 verwiesen.